



# Fachinformationen 2017

**schnell, einfach, übersichtlich**

**zum Asyl- und Aufenthaltsrecht**

Stand: August 2017

# Übersichten

- ☑ Die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere – Aufenthaltsverfestigung
  - ☑ BAMF – Anträge
- ☑ Fristen – Rechtsmittel, Ausreise, Dublin
  - ☑ Die verschiedenen Aufenthaltspapiere
    - ☑ Die verschiedenen Visa
- ☑ Rechtsgrundlagen für die verschiedenen AE
- ☑ Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung (LUS)
  - ☑ Von der AE zur NE

# Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier / -titel	Rechtsgrundlage
<b>Asylberechtigte</b>	im Asylverfahren unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge gemäß Artikel 16 a Grundgesetz	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre	§ 25 Abs. 1 AufenthG
<b>Konventionsflüchtlinge (internationaler Schutz)</b>	im Asylverfahren unanfechtbar als GFK-Flüchtling anerkannt (§ 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. 60 Abs. 1 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre	§ 25 Abs. 2 1. Alternative AufenthG
<b>Subsidiär Geschützte (internationaler Schutz)</b>	Im Asylverfahren als subsidiär Geschützte anerkannt (§ 4 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr	§ 25 Abs. 2 2. Alternative AufenthG
<b>National Geschützte (Abschiebungsverbote)</b>	Im Asylverfahren oder isoliertem Antrag bei BAMF o. ABH Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr	§ 25 Abs. 3 AufenthG

# Aufenthaltsverfestigung

Status	Bedingungen	Titel
Asylberechtigte und Flüchtlinge GFK (§ 3 AsylG)	<p><b>5</b> Jahre AE, A2, überw. LUS, ÖSoO, RuGO, Wohnraum, Ausnahmen bei Krankheit/Behinderung</p> <p><b>3</b> Jahre AE, C1, weit überw. LUS, RuGO, Wohnraum</p>	NE gemäß § 26 Abs. 3 S. 1 fünf J. und S. 3 drei J.
Subsidiär Geschützte (QRL)	nach 5 Jahren AE, Voraussetzungen des § 9 Abs. 2	NE gemäß § 26 Abs. 4
Nationales Abschiebungsverbot	nach 5 Jahren AE, Voraussetzungen des § 9 Abs. 2	NE gemäß § 26 Abs. 4

# Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier /-titel	Rechtsgrundlage
<b>Asylbewerber*in</b>	Ein zulässiger Asyl- oder Asylfolgeantrag wurde gestellt und das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen	Aufenthalts-gestattung	§§ 55 und 63 AsylG
<b>De-Facto-Flüchtlinge 1</b>	Trotz abgelehntem Asyl individuell oder als Gruppe Abschiebungsschutz gewährt, z.B. Altfallregelung oder Abschiebungsstopps	Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 5 (indiv.) oder § 23 Abs. 1 (als Gruppe) AufenthG
<b>De-Facto-Flüchtlinge 2</b>	Trotz abgelehntem Asyl, wenn Abschiebung <u>derzeit</u> nicht durchgeführt werden kann	Duldung oder Aufenthaltserlaubnis	§ 60a oder § 25 Abs. 5 AufenthG

# Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier/-titel	Rechtsgrundlage
<b>Ungeregeltes Verfahren</b>	Flüchtlinge, die ohne Asylantrag unmittelbar bei einer Kommune Abschiebungsschutz begehren	i.d.R. Duldung oder seltener Aufenthaltserlaubnis	§ 60a i.V.m. § 15a o. § 25 Abs. 5 AufenthG
<b>Vorübergehender Schutz</b>	Flüchtlinge, die auf Grund eines EU-Ratsbeschlusses / und der Innenminister vorübergehend Aufnahme finden	Aufenthaltserlaubnis (Gab es bislang nicht!)	§ 24 AufenthG
<b>Aufnahme aus politischen Gründen,</b>	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (IMK), bei besonderen politischen Interessen, syrische Flüchtlinge, russische Juden,	Aufenthaltserlaubnis (IMK)  je nach Aufnahmebe-scheid <b>AE oder NE II</b>	§ 23 Abs. 1 AufenthG  § 23 Abs. 2
<b>Neuansiedlung</b>	Resettlement	Aufenthaltserlaubnis	§ 23 Abs. 4 AufenthG

# BAMF-Anträge seit 01.12.2013

<b>Schutzform</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<i>Asyl</i>	Art. 16a GG
<b>Internationaler Schutz</b>	
Flüchtlingseigenschaft	§ 3 und §§ 3a bis 3e AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG
(Intern.) subsidiärer Schutz	Art. 15 QRL, § 60 Abs. 2 AufenthG und § 4 Abs. 1 AsylG
Todesstrafe	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG
Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG
Bewaffneter Konflikt	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG

# Seit 01.12.2013: Isolierter Schutzantrag bei ABH

<b>Nationale Abschiebungsverbote</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>(Wird bei Antrag auf internationalen Schutz auch vom BAMF mitgeprüft)</b>	AufenthG, EMRK, GG
a) In Anwendung der EMRK	§ 60 Abs. 5 AufenthG
b) Erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit	§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG
Sperrwirkung bei allgemeinen Gefahren	§ 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG



# ABH prüft:

- Nur isolierte Anträge auf nationalen Schutz:
- Nationale Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
- Aber nur → wenn der Schutzantrag auf nationale Abschiebungsverbote beschränkt wird und → kein Antrag auf internationalen Schutz (auch vormals!!) gestellt wurde.

# Rechtsmittelfristen im Asylverfahren

<b>BAMF-Entscheidung</b>	<b>Klage</b>	<b>Begründung der Klage</b>	<b>Begründeter Eilantrag</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Unzulässig</b>	1 Woche	1 Monat	1 Woche	<b>§§ 74 u. 36 III AsylG</b>
<b>Unzulässig u.a. wg. Dublin</b>	1 Woche	1 Monat	1 Woche	<b>§ 34a Abs. 2 AsylG</b>
<b>Offensichtlich unbegründet</b>	1 Woche	1 Monat	1 Woche	<b>§§ 74 u. 36 III AsylG</b>
<b>Einfach unbegründet</b>	2 Wochen	1 Monat	nicht erforderlich	<b>§§ 74 und 75 AsylG</b>
<b><i>(teil-)anerkannt</i></b>	<i>2 Wochen</i>	<i>1 Monat</i>	<i>nicht erforderlich</i>	<b><i>§ 74 AsylG</i></b>

# Die Ausreisefristen im Asylverfahren

	<b>Frist</b>	<b>Ermessen / Anspruch</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>unzulässig</b>	<b>1 Woche</b>	<b>Anspruch</b>	<b>§ 36 Abs. 1 AsylG</b>
<b>offensichtlich unbegründet</b>	<b>1 Woche</b>	<b>Anspruch</b>	<b>§ 36 Abs. 1 AsylG</b>
<b>einfach unbegründet</b>	<b>30 Tage</b>	<b>Anspruch</b>	<b>§ 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG</b>
<b>Rücknahme vor Ent- scheidung des BAMF</b>	<b>1 Woche</b>	<b>Anspruch</b>	<b>§ 38 Abs. 2 AsylG</b>
<b>Rücknahme Asylan- trag /§ 14a III AsylG</b>	<b>bis zu 3 Monaten</b>	<b>Ermessen</b>	<b>§ 38 Abs. 3 AsylG</b>
<b>Positiver Eilantrag nach ou-Entscheidung</b>	<b>30 Tage</b>	<b>Anspruch</b>	<b>§ 37 Abs. 2 AsylG</b>

© vmh

**Bei Vollstreckungshindernissen wird die Ausreisefrist durch die ABH verlängert**

<b>Dublin III</b>	<b>Fristen im Dublinverfahren</b>
<b>Stellen des Aufnahmegesuchs</b>	<p>a) <b>3 Monate</b> ab erstmaliger Antragstellung (Art 21 Abs. 1-1)</p> <p>b) Bei Eurodac-Treffer <b>2 Monate</b> (Art. 21 Abs. 1-2)</p> <p>c) In Dringlichkeitsverfahren kann Frist von <b>1 Woche</b> gesetzt werden (Art. 21 Abs. 2)</p>
<b>Beantworten des Aufnahmegesuchs</b>	<p>a) <b>2 Monate</b> ab Zugang des Ersuchens (Art. 22 Abs. 1)</p> <p>b) Bei Dringlichkeit, wenn Angelegenheit kompliziert, kann gesetzte Frist überschritten, aber Antwort innerhalb <b>1 Monat</b> (Art. 22 Abs. 6)</p>
<b>Stellen des Wiederaufnahmegesuchs</b>	<p>a) Bei erneuter Antragstellung und Eurodac-Treffer <b>2 Monate</b> (Art. 23 Abs. 2-1)</p> <p>b) Bei erneuter Antragstellung ohne Eurodac-Treffer <b>3 Monate</b> (Art. 23 Abs. 2-2)</p>

<b>Dublin III</b>	<b>Fristen im Dublinverfahren</b>
<b>Stellen des Wiederaufnahmegesuchs</b>	a) Ohne erneute Antragstellung und Eurodac-Treffer <b>2 Monate</b> (Art. 24 Abs. 2-2) b) Ohne erneute Antragstellung ohne Eurodac-Treffer <b>3 Monate</b> (Art. 24 Abs. 2-3)
<b>Beantworten des Wiederaufnahmegesuchs</b>	a) <b>1 Monat</b> nach Zugang (Art. 25 Abs. 1) b) <b>2 Wochen</b> bei EURO-DAC (Art. 25 Abs. 1)
<b>Überstellung</b>	a) binnen <b>6 Monaten</b> (Art 29 Abs. 1) <b><i>Achtung: nach negativem Eilverfahren Neubeginn der 6-Monats-Frist</i></b> b) Fristverlängerung bei Haft bis <b>1 Jahr</b> , bei Untertauchen bis <b>18 Monate</b> (Art. 29 Abs. 2)

<b>Dublin III</b>	<b>Folgen der Fristüberschreitung</b>
<b>Stellen des Aufnahmegeesuchs</b>	Zuständig bleibt ersuchender Staat (Art. 21 Abs. 1-3)
<b>Beantworten des Aufnahmegeesuchs</b>	Zustimmung wird fingiert (Art. 22 Abs. 7)
<b>Stellen des Wiederaufnahmegeesuchs</b> <b>a) Erneuter Antrag</b> <b>b) Ohne Antrag</b>	Zuständig bleibt ersuchender Staat a) (Art. 23 Abs. 3) b) (Art. 24 Abs. 3)
<b>Beantworten des Wiederaufnahmegeesuchs</b>	Zustimmung wird fingiert (Art. 25 Abs. 2)
<b>Überstellung</b>	Zuständig bleibt ersuchender Staat (Art 29 Abs. 2)

# Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechts- grundlage	Aufenthaltsbeendigung
<b>Daueraufenthaltsrecht für UB/EWR</b>	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 4a FreizügG/EU	Nur bei schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
<b>Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige von UB/EWR</b>	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 4a FreizügG/EU	Nur bei schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
<b>UB/EWR</b> <i>Nur eine Meldebescheinigung kann verlangt werden</i>	I.d.R. auf Dauer angelegter, rechtmäßiger aber noch nicht unbefristeter Aufenthalt; Befristungen möglich bei Dienstleistern etc.	<i>Freizügigkeitsbescheinigung seit 29.1.13 <b>abgeschafft</b></i>	<i>Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit</i>
<b>Aufenthaltskarte für Familienangehörige UB/EWR</b>	I.d.R. auf Dauer angelegter, rechtmäßiger aber noch nicht unbefristeter Aufenthalt; Befristungen möglich bei Dienstleistern etc.	§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU	Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

# Die Aufenthaltspapiere /-titel

<b>Titel / Papier</b>	<b>Aufenthaltsart</b>	<b>Rechts- grundlage</b>	<b>Aufenthaltsbeendigung</b>
<b>Bescheinigung für DSA-Familienangehörige von UB/EWR über die gemachten erforderlichen Angaben</b>	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 5 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU	Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
<b>Aufenthaltsrecht nach ARB EWG-Türkei (Erwerbstätigkeit)</b>	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 4 Abs. 5 AufenthG	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
<b>Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (Früher: DA-EG)</b>	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel ohne Beschränkungen	§ 9a – 9c AufenthG	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten



# Die Aufenthaltspapiere /-titel

<b>Titel / Papier</b>	<b>Aufenthaltsart</b>	<b>Rechts- grundlage</b>	<b>Aufenthaltsbeendigung</b>
<b>Niederlassungs- erlaubnis (NE)</b>	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel <u>ohne</u> Beschränkungen	§ 9 AufenthG	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
<b>NE II § 23 Abs. 2</b>	Rechtmäßiger unbefristeter Aufenthaltstitel <u>mit</u> Beschränkungen	§ 23 Abs. 2 AufenthG	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
<b>AE § 23 Abs. 2 z.B. Syrien und Relocation</b>	Rechtmäßiger befristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 23 Abs. 2 AufenthG	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
<b>AE § 23 Abs. 4 Resettlement</b>	Rechtmäßiger befristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 23 Abs. 4 AufenthG	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten

# Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechts- grundlage	Aufenthaltsbeendigung
<b>Blaue Karte EU</b>	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 19a AufenthG	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
<b>Aufenthalts- erlaubnis (AE)</b>	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt mit Beschränkungen	§ 7 AufenthG	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
<b>Bescheinigung über das Fort- bestehen des Aufenthaltstitels (Fiktionsbe- scheinigung)</b>	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt mit Beschränkungen	§ 81 Abs. 4 AufenthG	Nach unanfechtbarem negativen Ausgang des Verlängerungsantrages
<b>Fiktionsbe- scheinigung als Erlaubnis- fiktion</b>	Aufenthalt gilt als erlaubt, daher rechtmäßig - Positivstaater und internationaler Schutz	§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	Bei unanfechtbarem negativen Ausgang des AE-Antrages oder nach Widerruf des internationalen Schutzes

# Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechts- grundlage	Aufenthaltsbeendigung
<b>Aufenthalts- gestattung</b>	Wird ab formaler Asylantragstellung erteilt und gilt als rechtmäßiger Aufenthalt – es besteht keine Ausreisepflicht	§§ 55 und 63 AsylG	Während des Asylverfahrens nur bei Ausweisung wegen schwerer Straftat
<b>Duldung (Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung)</b>	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	§ 60a Abs. 2-5 AufenthG od. § 43 Abs. 3 AsylG	Bei Wegfall des Abschiebungshinder- nisses jederzeit möglich
<b>Fiktionsbeschei- nigung als Duldungsfiktion</b>	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, die Abschiebung gilt als ausgesetzt	§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	Bei unanfechtbarem negativen Ausgang des Verfahrens oder wegen Vollziehbarkeit aus vorherigem Asylverfahren

# Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechts- grundlage	Aufenthaltsbeendigung
<b>Grenzübertrittsbescheinigung - GÜB (Ausreiseschein)</b>	Kein Aufenthaltspapier, kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	Indirekt über § 50 AufenthG	Unmittelbar nach Ablauf, wenn nicht verlängert wird – Ausreise steht unmittelbar bevor
<b>Betretens- erlaubnis</b>	Kann erteilt werden trotz Einreise- und Aufenthaltsverbot	§ 11 Abs. 8 AufenthG	Unmittelbar nach Ablauf, generell ohne Ankündigung
<b>Kein</b>	Illegal	§§ 50 ff AufenthG	Jederzeit möglich, wenn kein Vollstreckungshindernis

# Die Aufenthaltspapiere /-titel

Titel / Papier	Aufenthaltsart	Rechts- grundlage	Aufenthaltsbeendigung
<b>BÜMA = Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender – Ankunftsachweis</b>	Verändertes Aufenthaltspapier bei Asylgesuch, seit 5. Februar 2016	§ 63a AsylG – Ab Asylgesuch bis zur Asylantragstellung	Nur wenn kein Asylantrag gestellt wird und kein Vollstreckungshindernis
BÜMA = Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender II	Aufenthaltspapier bei Asylgesuch, erteilt zwischen 24.10.2015 und 5.02.2016	§ 63a AsylG – ab Asylgesuch bis zur Antragstellung	Nur wenn kein Asylantrag gestellt wird und kein Vollstreckungshindernis
BÜMA = Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender I	Kein Aufenthaltspapier, da keine Rechtsgrundlage bis 24.10.2015	Keine	Nur wenn kein Asylantrag gestellt wird und kein Vollstreckungshindernis
<b>BÜMI = Bescheinigung über die Meldung als illegal Eingereister</b>	Kein Aufenthaltspapier, gedacht für wenige Tage	Praxis gilt wie Duldung, § 15a AufenthG, insbesondere bei UMF	Nur wenn kein humanitärer Antrag gestellt wird und kein Vollstreckungshindernis

# Die verschiedenen Visa

	Art	Dauer	Verlängerung	Rechtsgrundlagen
<b>Schengen-Visum A</b>	Flughafentransit, berechtigt nicht zur Einreise	Berechtigt zum Aufenthalt im Flughafentransitbereich für Dauer der Zwischenlandung	Nicht möglich	Gemeinsame Konsularische Instruktion-GKI Schengener Grenzkodex
<b>Schengen-Visum B</b>	Gilt zur <u>Durchreise</u> auch mehrfache. Ziel muss <u>außerhalb</u> der Schengenstaaten liegen	Pro Durchreise max. 5 Tage	In besonderen Fällen bis zu 90 Tagen Gesamtgültungsdauer § 6 Abs. 2 Satz 1 AufenthG	§ 6 Abs. 1 AufenthG
<b>Schengen-Visum C</b>	Kurzfristiger Aufenthalt	Max. 90 Tage pro 180 Tage – kann auch über einen Gültigkeitszeitraum von bis zu 5 Jahren erteilt werden	Weitere 90 Tage <u>nur</u> aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen – Aufenthalt ist dann auf Deutschland beschränkt	§ 6 Abs. 1 AufenthG  § 6 Abs. 2 AufenthG
<b>Nationales Visum D</b>	Geplanter längerfristiger Aufenthalt	Richtet sich nach den Vorschriften des AufenthG	Nach den Vorschriften des AufenthG	§ 6 Abs. 3 AufenthG

## Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (DA-EU)	§§ 9a - 9c	Anspruch	ja	5 Jahre AE und Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 – auch für international Schutzberechtigte	Nein, wg. § 9a Abs. 3
Vollzeit-Studium, auch Studienvorbereitung <b>nur RL (EU) 2016/801</b> – siehe nächste Folie	§ 16 Abs. 1	Anspruch	ja	Hinreichende Kenntnisse der Studiensprache, Hochschulzugangsberechtigung, keine Überschreitung der Regelstudienzeiten, LUS	nein, wg. § 10 Abs. 3
AE bei Studienabbruch	§ 16 Abs. 4	Ermessen	ja	§§ 16b oder 17 mit Zustimmung BA oder bei Anspruch	
Studium, Teilzeitstudium, Studienvorbereitung, Praktikum	§ 16 Abs. 6 <i>vormals</i> § 16 Abs. 1	Ermessen	ja	Hochschulzugangsberechtigung, LUS	nein, wg. § 10 Abs. 3
Studienbewerbung – max. 9 Monate	§ 16 Abs. 7	Ermessen	ja	Hochschulzugangsberechtigung, LUS	nein, wg. § 10 Abs. 3
Arbeitsplatzsuche in erworb. Qualif.	§ 16 Abs. 5	Anspruch	ja	Nach erfolgreichem Studium 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche	

# Richtlinie (EU) 2016/801

- Sie gilt **nicht** für:
- a) internationalen Schutz beantragt oder erhalten oder vorübergehender Schutz in MS
- b) Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1
- c) Familienangehörige von UB mit Recht auf Freizügigkeit
- d) DA-EU in einem MS
- e) Familienangehörigen aufgrund von Übereinkommen zwischen MS und Drittstaaten Freizügigkeit genießen, gleichwertig UB;
- f) Trainees eines unternehmensinternen Transfers
- g) hochqualifizierte Arbeitnehmende



# Richtlinie (EU) 2016/801

- Voraussetzungen:
- Reisedokument und gültiges Visum oder AE oder ein gültiges Visum für den längerfristigen Aufenthalt vorlegen; Geltungsdauer des Reisedokuments mindestens Dauer des geplanten Aufenthalts abdeckt;
- Kenntnis Studiensprache, Hochschulzulassung, Kosten des Studiums
- Minderjährige – Erlaubnis der Eltern
- LUS, Krankenversicherung; Kosten Rückreise

## Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
<b>Teilstudium bei int. Schutz in MS</b>	<b>§ 16 Abs. 9</b>	Ermessen	ja	Austauschprogramm oder bereits 2 Jahre Studium in MS	<b>nein</b>
<b>Teilnahme an Sprachkursen und Schulbesuch (auch Schüleraustausch)</b>	<b>§ 16b</b>	Ermessen	ja	Ersetzt § 16 Abs. 5, 5a und 5b a.F.	<b>nein, wg. § 10 Abs. 3</b>
<b>Sonstige Ausbildung</b>	<b>§ 17</b>	Ermessen	<b>ja</b>	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, konkretes Ausbildungsplatzangebot	<b>nein, wg. § 10 Abs. 3</b>
<b>Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen</b>	<b>§ 17a</b>	Ermessen	ja	Zuständige Stellen haben die Erforderlichkeit festgestellt	<b>nein, wg. § 10 Abs. 3</b>
<b>Studienbezogenes Praktikum EU</b>	<b>§ 17b</b>	Ermessen	ja	Hat in den letzten zwei Jahren Studium absolviert oder ist im Studium; Praktikumsstelle übernimmt LUS sowie eventuelle Abschiebungskosten	<b>nein, wg. § 10 Abs. 3</b>
<b>Beschäftigung</b>	<b>§ 18</b>	Ermessen	<b>ja</b>	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, konkretes Arbeitsangebot	<b>nein, wg. § 10 Abs. 3</b>

# Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
<b>Beschäftigung</b>	§ 18 Abs. 2	Ermessen	<b>ja</b>	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, konkretes Arbeitsangebot	<b>nein, wg. § 10 Abs. 3</b>
<b>Ausländerin mit Beamtenverhältnis zu deutschen Dienstherrn</b>	§ 18 Abs. 4	Anspruch	<b>ja</b>	Bestehendes Beamtenverhältnis AE für 3 Jahre, danach NE abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 1 [5 Jahre AE] und 3 [60 Monate Rentenbeiträge]	
<b>Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung</b>	§ 18a	Ermessen	<b>ja</b>	Anerkannte Qualifizierung (2-jährige Ausbildung oder Studium) konkretes Arbeitsangebot, kein Arbeitsverbot (AV)	<b>ja</b>
<b>Berufs AE nach Qualifizierter Ausbildung</b>	§ 18a Abs. 1a	Anspruch	<b>ja</b>	nach erfolgreicher Ausbildung mit Anspruchsduldung § 60a Abs. 2 S. 4ff	<b>ja</b>
<b>NE für Absolventen deutscher Hochschulen</b>	§ 18b	Anspruch	<b>ja</b>	2 Jahre AE §§ 18, 18a, 19a oder § 21, angemessener Arbeitsplatz, 24 Monate Pflicht- o. freiw. Beiträge RVS, + § 9 II 2,4-9	<b>nein, wg. § 10 Abs. 3</b>

# Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
<b>Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche für qualifizierte Fachkräfte</b>	§ 18c	Ermessen	<b>ja</b>	deutscher oder anerkannter oder deutschem HSA vergleichbaren ausl. HSA und LUS, kann AE zur Arbeitssuche bis 6 Monate, <b>keine Verlängerung!</b> , währenddessen Arbeitsverbot.	<b>nein, wg. § 10 Abs. 3</b>
<b>Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst</b>	§ 18d	Anspruch	<b>ja</b>	BA hat zugestimmt, Lebensunterhalt und Taschengeld ist gesichert, erforderliche Ausbildung ist vorhanden o. wird ermöglicht; AE bis zu einem Jahr	<b>nein wg. § 10 Abs. 3</b>
<b>NE für Hochqualifizierte</b>	§ 19	Ermessen	<b>ja</b>	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, konkretes Arbeitsangebot,	<b>nein, wg. § 10 Abs. 3</b>
<b>Blaue Karte EU</b>	§ 19a	Anspruch	<b>ja</b>	deutschen, anerkannten ausl. o. vergleichbaren ausl. HSA oder eine mind. fünf-jährige Berufs-erfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation, Gehaltshöhe gemäß RVO	Nein, auch nicht bei humanitärem Aufenthalt in anderen MS der EU
<b>ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer</b>	§ 19b Abs. 2	<b>Anspruch</b>	<b>ja</b>	Führungskraft oder Spezialistin, Entsendung mind. 90 Tage, Zustimmung BA, Nachweis über Rückkehrmöglichkeit in Niederlassung außerhalb der EU, AE max. 3 Jahre, als Trainee max. 1 Jahr (ICT = intra-corporate transferees)	<b>nein, wg. § 10 Abs. 3</b>

# Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
<b>Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer</b>	§ 19c	Anspruch	ja	Für bis zu 90 Tage im Halbjahr ohne AT – Ausschlussgründe beachten!	Nur vom Ausland aus zu beantragen
<b>Mobiler-ICT-Karte</b>	§ 19d	Anspruch	ja	Transfer länger als 90 Tage, Führungskraft, Spezialist (Höchstdauer 3 Jahre) oder Trainee (Höchstdauer 1 Jahr), wenn gültiger AT in MS, dortiger Aufenthalt länger als im Bundesgebiet	Nur vom Ausland aus zu beantragen
<b>Forschung</b>	§ 20 Abs. 1	Anspruch	ja	Vorliegen einer wirksamen Aufnahmevereinbarung, LUS	<b>nein wg. § 10 Abs. 3</b>
<b>Nach Abschluss der Forschung zur Arbeitsplatzsuche</b>	§ 20 Abs. 7	Anspruch	ja	Bestätigter Abschluss der Forschung AE für max. 9 Monate zur Arbeitsplatzsuche in der Qualifikation	<b>nein wg. § 10 Abs. 3</b>
<b>Kurzfristige Mobilität für Forscher</b>	§ 20a	Anspruch	ja	Kein AT erforderlich, wenn Aufenthalt bis 180 Tage und Aufenthalt in MS als Forscherin	<b>nein wg. § 10 Abs. 3</b>

# Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
<b>Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher</b>	§ 20b	Anspruch	ja	Vorgesehener Zeitraum von mehr als 180 Tage, wirksame Aufnahmevereinbarung, Nach Forschung kann AE für 9 Monate zur Arbeitsplatzsuche verlängert werden	<b>nein, wg. § 10 Abs. 3</b>
<b>Selbständige Tätigkeit</b>	§ 21	Ermessen	ja	Wirtschaftl. Interesse, gesicherte Finanz., tragfähiges Konzept - Forscher oder HSA in D. und in Tätigkeit besteht Zusammenhang	<b>nein, wg. § 10 Abs. 3</b>
<b>Aufnahme aus dem Ausland</b>	§ 22	Ermessen, Anspruch nur bei Zust. BMI	ja	Völkerrechtliche oder dringende humanitäre Gründe / bei Zustimmung BMI keine weiteren Voraussetzungen	Nur vom Ausland aus zu beantragen
<b>Aufenthaltsge-währung durch IMK (Bleiber.) + Verl. § 104a</b>  <b>oder humanitäre Aufnahme</b>	§ 23 Abs. 1	je nach Wort-laut der Er-lasse – meist soll oder Ermessen	i.d.R.	Wortlaut des Beschlusses, (i.d.R. Straffreiheit, Deutschkenntnisse, keine verschuldeten Abschiebungshindernisse) –  humanitäre Aufnahme aus dem Ausland (z.B. Länderkontingente Syrien)	ja  Vom Ausland

# Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
<b>Aufenthaltsgewährung durch IMK (AE o. NE)</b>	<b>§ 23 Abs. 2</b>	<b>Anspruch</b>	<b>ja</b>	Osteuropäische Juden oder Resettlement oder Relocation – humanitäre Aufnahme aus dem Ausland (HAP Syrien)	vom Ausland
<b>Resettlement</b>	<b>§ 23 Abs. 4</b>	<b>Anspruch</b>	<b>ja</b>	BMI und LMIs beschließen, BAMF macht Aufnahmezusage	vom Ausland
<b>Aufenthaltsgewährung in Härtefällen</b>	<b>§ 23a</b>	<b>Anspruch bei Anordnung</b>	<b>i.d.R.</b>	Vollziehbar ausreisepflichtig, Ersuchen HFK und Anordnung durch LMI oder in NRW ABH	ja
<b>Vorübergehender Schutz</b>	<b>§ 24</b>	<b>Anspruch</b>	<b>i.d.R.</b>	Nur bei EU-Ratsbeschluss zur Aufnahme	vom Ausland
<b>Aufenthalt aus humanitären Gründen</b>	<b>§ 25 Abs. 1</b>	<b>Anspruch</b>	<b>Nein Flü-P</b>	Asylberechtigung gemäß Art. 16a GG	ja, wenn <u>da-</u> <u>nach</u> Anerkennung erfolgte
<b>Aufenthalt aus humanitären Gründen</b>	<b>§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1</b>	<b>Anspruch</b>	<b>nein Flü-P</b>	Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG i.V.m. 60 Abs. 1 AufenthG (GFK)	ja, wenn <u>da-</u> <u>nach</u> Anerkennung erfolgte
<b>Aufenthalt aus humanitären Gründen</b>	<b>§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2</b>	<b>Anspruch</b>	<b>Nein aber kein Flü-P</b>	international subsidiär Schutzberechtigt gemäß § 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG (QRL)	ja, wenn <u>da-</u> <u>nach</u> Zuerkennung erfolgte

# Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
<b>Aufenthalt aus humanitären Gründen</b>	§ 25 Abs. 3	soll erteilt werden	nein	Nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 durch ABH, BAMF oder VG	ja, wenn <u>danach</u> das Verbot erfolgte
<b>Aufenthalt aus vorübergehenden humanitären Gründen</b>	§ 25 Abs. 4 Satz 1	Ermessen	i.d.R.	dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliches Interesse	nein
<b>Aufenthalt wegen außergewöhnlicher Härte</b>	§ 25 Abs. 4 Satz 2	Ermessen	i.d.R.	Verlängerung eines rechtmäßigen Aufenthaltes aus den Härtegründen	nein
<b>Aufenthalt aus humanitären Gründen (hier Zeugenschutz)</b>	§ 25 Abs. 4a	Soll erteilt werden	nein	u.a. bei Menschenhandel bis zur Aussage vor Gericht, Verlängerung aus humanitären Gründen möglich	ja, auch ohne Papiere



# Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
<b>Aufenthalt aus humanitären Gründen (hier Straftatsopfer, Schwarzarbeit)</b>	<b>§ 25 Abs. 4b</b>	<b>Ermessen</b>	<b>nein</b>	<b>zur Aussage vor Gericht und Einklagen der vorenthaltenen Arbeitsvergütung</b>	<b>ja, auch ohne Papiere</b>
<b>Aufenthalt aus humanitären Gründen (hier für vollziehbar Ausreisepflichtige)</b>	<b>§ 25 Abs. 5</b>	<b>Ermessen</b>	<b>i.d.R.</b>	<b>Ausreise auf absehbare Zeit unmöglich und Unmöglichkeit nicht selbst verschuldet</b>	<b>ja</b>
<b>AE für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende</b>	<b>§ 25a Abs. 1</b>	<b>Soll erteilt werden</b>	<b>i.d.R.</b>	<b>4 Jahre Aufenthalt und i.d.R. 4 Jahre Schule oder Schulabschluss, keine aktuelle Täuschung</b>	<b>ja</b>
<b>AE für Eltern und minderjährige Geschwister der begünstigten Jugendlichen</b>	<b>§ 25a Abs. 2</b>	<b>Ermessen</b>	<b>i.d.R.</b>	<b>LUS, keine Täuschung, maximal 50 TS / 90 TS</b>	<b>ja</b>

# Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
<b>Aufenthalts-gewährung bei nachhaltiger Integration</b>	<b>§ 25b Abs. 1</b>	<b>Soll erteilt werden</b>	<b>i.d.R.</b>	<b>8 Jahre oder 6 Jahre bei LG mit ml Kind, überwiegende LUS oder positive Prognose, A2 mündlich, keine Täuschung,</b>	<b>ja</b>
<b>Ehegatten und ml Kinder von Begünstigten nach § 25b Abs. 1</b>	<b>§ 25b Abs. 4</b>	<b>Soll erteilt werden</b>	<b>i.d.R.</b>	<b>LUS überwiegend oder positive Prognose A2 mündlich, tatsächlicher Schulbesuch, keine Täuschung,</b>	<b>ja</b>
<b>NE für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge</b>	<b>§ 26 Abs. 3</b>	<b>Anspruch</b>	<b>nein</b>	<b>5 Jahre AE, A2, überw. LUS, ÖSoO, RuGO, Wohnraum 3 Jahre AE, C1, weit überw. LUS, RuGO, Wohnraum</b>	<b>Ja, nach erfolgreicher Asylfolgeantragstellung</b>
<b>NE bei humanitärem Aufenthalt</b>	<b>§ 26 Abs. 4</b>	<b>Ermessen</b>	<b>i.d.R.</b>	<b>5 Jahre AE und Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1, Anrechenbarkeit der Aufenthaltsgestattung prüfen</b>	<b>ja, aber aktuell muss AE vorliegen</b>

# Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
<b>AE für Ehegatten einer/s Deutschen</b>	§ 28 Abs. 1 Nr. 1	Anspruch	ja	18 Jahre, Deutsch A1, Wohnraum, keine „Schein“- oder Zwangs-Ehe	ja
<b>AE für ml Kind einer/s Deutschen</b>	§ 28 Abs. 1 Nr. 2	Anspruch	nein	Nachgewiesene Elternschaft	ja
<b>AE für Elternteil einer/s ml Deutschen zur Personensorge</b>	§ 28 Abs. 1 Nr. 3	Anspruch	i.d.R.	Nachgewiesene Elternschaft und Personensorge	ja
<b>NE für Besitz AE nach § 28 Abs. 1</b>	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	ja	3 Jahre AE, Fortbestand der LG, B1 nur bei Ersterteilung ab 6.09.13	ja
<b>AE für Ehegatte eines Ausländers mit rechtmäßigem Aufenthalt</b>	§ 30 Abs. 1	Anspruch	ja	18 Jahre, Deutsch A1, Wohnraum, keine „Schein“- oder Zwangs-Ehe	ja
<b>AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten</b>	§ 31 Abs. 1	Anspruch	ja	3 Jahre eheliches Zusammenleben in Deutschland mit AE	ja, nach 3 Jahren AE §§ 28 o. 30
<b>AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten</b>	§ 31 Abs. 2	Anspruch	ja	Zur Vermeidung einer besonderen Härte vor Erfüllung der 3 Jahre AE	ja, nur wenn aktuell AE nach §§ 28 oder 30

# Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Bei Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
NE für Ehegatten	§ 31 Abs. 3	Anspruch	ja	Abw. von § 9 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 wenn LUS durch Unterhalt des Ehegatten (+ dieser NE o. DA-EU besitzt) B1 (Übergangsfristen)	ja, aber nur wenn aktuell AE nach § 31
AE zum Kinder-nachzug unter 18 Jahre ml	§ 32 Abs. 1	Anspruch	ja	Elternteil hat AE nach § 25 I oder II oder NE nach § 26 Abs. 3 <u>oder</u> Kind reist zusammen mit Eltern ein und Eltern haben AE, NE oder ED-EG	ja
AE zum Kinder-nachzug 16 oder 17 Jahre alt	§ 32 Abs. 2	Anspruch	ja	Beherrscht Deutsch oder positive Integrationsprognose und: Eltern AE, NE oder DA-EU	i.d.R. vom Ausland
AE zum Kinder-nachzug unter 16 Jahre	§ 32 Abs. 3	Anspruch	ja	Eltern AE, NE oder DA-EU	i.d.R. vom Ausland
AE zum Kinder-nachzug unter 18 Jahre ml	§ 32 Abs. 4	Ermessen	ja	Bei besonderer Härte, Kindeswohl und familiäre Situation	ja
AE bei Geburt im Inland	§ 33	Anspruch	nein	Von Amt wegen, wenn beide Eltern AE, NE oder DA-EU	----
NE zum eigenständigen Aufenthalt der Kinder	§ 35 Abs. 1	Anspruch	i.d.R.	minderjährig eingereist, 5 Jahre AE, jetzt volljährig, LUS oder in Ausbildung, B1, maximal 90 TS	ja, wenn aktuell AE nach § 32

# Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>Pass</b>	<b>Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen</b>	<b>Duldung oder neg. Asylverf.?</b>
<b>AE für Eltern von UMF mit internationalem Schutz</b>	<b>§ 36 Abs. 1</b>	<b>Anspruch-bei sub-Schutz erst ab 16.03. 2018</b>	<b>ja</b>	<b>UMF hat AE nach § 25 Abs. 1 o. 2 oder NE nach § 26 Abs. 3 oder § 26 Abs. 4 und kein sorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland</b>	<b>nur vom Ausland</b>
<b>AE für sonstige Familienangehörige</b>	<b>§ 36 Abs. 2</b>	<b>Ermessen</b>	<b>ja</b>	<b>Nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte, LUS</b>	<b>ja</b>
<b>AE bei Recht auf Wiederkehr</b>	<b>§ 37 Abs. 1</b>	<b>Anspruch</b>	<b>ja</b>	<b>Vor Ausreise 8 Jahre rechtmäßig und 6 Jahre Schule, Antrag zwischen 15 und 21 Jahren und bis 5 Jahre (bei Zwangsheirat bis 10 Jahre) nach Ausreise (Härtegründe des § 37 Abs. 2 beachten)</b>	<b>vom Ausland</b>
<b>AE oder NE für ehemalige Deutsche</b>	<b>§ 38</b>	<b>Anspruch</b>	<b>i.d.R.</b>	<b>NE, wenn 5 Jahre Deutscher in Deutschland; AE, wenn mindestens 1 Jahr Deutscher in Deutschland. Anträge sind innerhalb 6 Monate nach Kenntnis des Verlustes zu stellen</b>	<b>nein</b>
<b>AE für in anderen MS DA-EU</b>	<b>§ 38a</b>	<b>Anspruch</b>	<b>ja</b>	<b>Nur bei Aufenthalt länger als drei Monate zur Ausbildung oder zur Erwerbstätigkeit, LUS</b>	<b>nein</b>

## Aufenthaltspapiere und Leistungen AsylbLG oder SGB II/XII

<i><b>Aufenthaltspapier</b></i>	<i><b>Leistung</b></i>
<b>BÜMA, BÜMI, Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung</b>	<b>§ 3 AsylbLG - nach 15 Monaten Analogleistungen § 2 AsylbLG - unter bestimmten Bedingungen Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG</b>
<b>Duldung</b>	<b>§ 3 AsylbLG - nach 15 Monaten Analogleistungen § 2 AsylbLG - unter bestimmten Bedingungen Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG</b>
<b>Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges im Heimatland gemäß §§ 23 Abs. 1, 24 AufenthG</b>	<b>§ 3 AsylbLG - nach 15 Monaten Analogleistungen § 2 AsylbLG -</b>
<b>Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG</b>	<b>§ 3 AsylbLG - nach 15 Monaten Analogleistungen § 2 AsylbLG</b>
<b>Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5</b>	<b>i.d.R. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG - nach 18 Monaten Aussetzung der Abschiebung (inkl. Duldungszeiten) SGB II / XII Leistungen</b>
<b>Alle übrigen Aufenthaltstitel (wenn kein Leistungsaus- schluss wie z.B. beim C-Visum besteht)</b>	<b>SGB II / XII</b>

## Anforderungen an die LUS

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechts- grundlage</b>	<b>Anforderung an die LUS</b>
<b>Daueraufenthalt-EU</b>	<b>§ 9a</b>	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
<b>Studium</b>	<b>§ 16</b>	LUS in Höhe des BAFöG-Höchstsatzes
<b>Sprachkurs, Schule</b>	<b>§ 16a</b>	LUS in Höhe des BAFöG-Höchstsatzes
<b>Sonstige Ausbildung</b>	<b>§ 17</b>	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
<b>Beschäftigung</b>	<b>§ 18</b>	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
<b>Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung</b>	<b>§ 18a</b>	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
<b>NE für Absolventen deutscher Hochschulen</b>	<b>§ 18b</b>	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
<b>Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche für qualifizierte Fachkräfte</b>	<b>§ 18c</b>	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
<b>NE für Hochqualifizierte</b>	<b>§ 19</b>	Annahme, dass die LUS ohne staatliche Hilfe gewährleistet ist

## Anforderungen an die LUS

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechts- grundlage</b>	<b>Anforderung an die LUS</b>
<b>Blaue Karte EU</b>	<b>§ 19a</b>	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 Plus: Durch RVO festgelegte Mindesteinkommensgrenzen
<b>Selbständige Tätigkeit</b>	<b>§ 21</b>	Für die AE: LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Für die NE: nach 3 Jahren AE LUS für sich und die Familienangehörigen durch ausr. Einkünfte; Pflegeversicherungsnachweis möglich
<b>Aufnahme aus dem Ausland</b>	<b>§ 22</b>	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessensausnahmen: § 5 Abs. 3 S. 2
<b>Aufenthaltsgewährung durch IMK (Bleiberecht) – oder hum. Aufnahme aus dem Ausland (Syrien)</b>	<b>§ 23 Abs. 1</b>	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 o. LUS-Anforderungen lt. IMK-Beschlüssen – Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG
<b>Aufenthaltsgewährung durch BMI (AE o. NE)</b>	<b>§ 23 Abs. 2</b>	<b>Keine</b>
<b>Aufenthaltsgewährung in Härtefällen</b>	<b>§ 23a</b>	Je nach HFK-Ersuchen: Vollständige, überwiegende oder Verzicht auf LUS



## Anforderungen an die LUS

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anforderung an die LUS</b>
<b>Vorübergehender Schutz</b>	<b>§ 24</b>	<b>Keine</b>
<b>AE Statusflüchtlinge</b>	<b>§ 25 Abs. 1 und 2</b>	<b>Keine</b>
<b>AE humanitäre Gründe</b>	<b>§ 25 Abs. 3</b>	<b>Keine</b>
<b>Aufenthalt aus vorübergehenden humanitären Gründen</b>	<b>§ 25 Abs. 4 Satz 1</b>	LUS § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; oder Ermessen gemäß § 5 Abs. 3 S. 2
<b>Aufenthalt wegen außergewöhnlicher Härte</b>	<b>§ 25 Abs. 4 Satz 2</b>	LUS § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; oder Ermessen gemäß § 5 Abs. 3 S. 2
<b>Aufenthalt wegen Zeugenschutz</b>	<b>§ 25 Abs. 4a</b>	<b>Keine</b>
<b>Aufenthalt wegen Straftatsopfer, Schwarzarbeit</b>	<b>§ 25 Abs. 4b</b>	<b>Keine</b>
<b>Aufenthalt für vollziehbar Ausreisepflichtige</b>	<b>§ 25 Abs. 5</b>	LUS § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessensausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2

## Anforderungen an die LUS

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anforderung an die LUS</b>
<b>AE für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende</b>	§ 25a Abs. 1	Keine LUS bei Schule und Ausbildung, sonst LUS
<b>AE für Eltern und minderjährige Geschwister der begünstigten Jugendlichen</b>	§ 25a Abs. 2	Vollständige LUS gemäß § 2 Abs. 3
<b>NE für Statusflüchtlinge (AE § 25 I u. II)</b>	§ 26 Abs. 3	Nach 5 Jahren überwiegende LUS – nach 3 Jahren weit überwiegende (?) LUS
<b>NE bei humanitärem Aufenthalt</b>	§ 26 Abs. 4	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessensausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2

## Anforderungen an die LUS

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anforderung an die LUS</b>
<b>AE für Ehegatten einer/s Deutschen</b>	<b>§ 28 Abs. 1 Nr. 1</b>	Soll unabhängig von LUS erteilt werden
<b>AE für ml Kind einer/s Deutschen</b>	<b>§ 28 Abs. 1 Nr. 2</b>	<b>Keine</b>
<b>AE für Elternteil einer/s minderjährigen und ledigen Deutschen zur Personensorge</b>	<b>§ 28 Abs. 1 Nr. 3</b>	<b>Keine</b>
<b>AE für Ehegatte eines Ausländers mit rechtmäßigem Aufenthalt</b>	<b>§ 30 Abs. 1</b>	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
<b>AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten (nach drei Jahren Ehe + AE)</b>	<b>§ 31 Abs. 1</b>	<b>Keine</b>
<b>AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten (Härtefallregelung)</b>	<b>§ 31 Abs. 2</b>	<b>Keine</b> – aber bei der Verlängerung der AE § 5!

## Anforderungen an die LUS

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anforderung an die LUS</b>
<b>NE für Ehegatten</b>	<b>§ 31 Abs. 3</b>	LUS durch Unterhaltsleistungen des Stammberechtigten oder eigenständig
<b>AE zum Kindernachzug unter 18 Jahre ml</b>	<b>§ 32 Abs. 1</b>	<b>Keine</b> , wenn Antrag in den ersten 3 Monaten nach Asylstatuserteilung. Bei gemeinsamer Einreise LUS abhängig von AE des Stammberechtigten
<b>AE zum Kindernachzug 16 oder 17 Jahre alt ml</b>	<b>§ 32 Abs. 2</b>	LUS gemäß § 2 Abs. 3
<b>AE zum Kindernachzug unter 16 Jahre ml</b>	<b>§ 32 Abs. 3</b>	LUS gemäß § 2 Abs. 3
<b>AE zum Kindernachzug unter 18 Jahre ml</b>	<b>§ 32 Abs. 4</b>	LUS gemäß § 2 Abs. 3
<b>AE bei Geburt im Inland</b>	<b>§ 33</b>	<b>Keine</b>
<b>NE zum eigenständigen Aufenthalt der Kinder</b>	<b>§ 35 Abs. 1</b>	<b>Keine</b> , wenn in Schule oder Ausbildung

## Anforderungen an die LUS

<b>Zweck der AE (NE)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anforderung an die LUS</b>
<b>AE für Eltern von UMF mit internationalem Schutz</b>	<b>§ 36 Abs. 1</b>	<b>Keine</b>
<b>AE für sonstige Familienangehörige</b>	<b>§ 36 Abs. 2</b>	LUS gemäß § 2 Abs. 3; Pflegeversicherungsnachweis möglich
<b>AE bei Recht auf Wiederkehr</b>	<b>§ 37 Abs. 1</b>	LUS durch eigene Erwerbstätigkeit oder Unterhaltsleistungen Dritter
<b>AE oder NE für ehemalige Deutsche</b>	<b>§ 38</b>	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessen gemäß § 38 Abs. 3
<b>AE für in anderen MS DA-EU</b>	<b>§ 38a</b>	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3

## Von der AE zur NE

<b>Derzeitige AE</b>	<b>Rechtsgrundlage NE</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>LUS und Pass?</b>	<b>Erteilungsvoraussetzungen</b>
§§ 16, 16b, 17, 17a, 17b	---	---	---	NE direkt nicht möglich, erst wenn AE z.B §§ 18 ff erteilt wurde u. dann die Voraussetzungen erfüllt werden
§ 18	§ 9	Anspruch	ja ja	Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 18a	§ 9	Anspruch	ja ja	Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§§ 18c, 19b, 19c	---	---	---	NE nicht möglich
§ 19a Blaue Karte EU	§ 19a Abs. 6 i.V. § 9 Abs. 2	Anspruch	ja ja	33 Monate Arbeit und RVS plus Voraussetzungen § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4-9; 21 Monate bei B1
§§ 20 und 20b	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 20a	---	---	---	NE nicht möglich
§ 21	§ 21 Abs.4	Ermessen	ja ja	Tätigkeit als Selbständiger ist erfolgreich u. LUS – auch für Familienangehörige – ist durch Einkünfte gesichert

## Von der AE zur NE

<b>Derzeitige AE</b>	<b>Rechtsgrundlage NE /DA-EU</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>LUS und Pass?</b>	<b>Erteilungsvoraussetzungen</b>
<b>§ 22</b>	§ 26 Abs. 4	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
<b>§ 23 Abs. 1</b>	§ 26 Abs. 4	Ermessen	i.d.R. ja	AE nicht „auf Probe“ ! § 9 Abs. 2, Ausnahmen: §§ 102 Abs. 2, 104 Abs. 2
<b>§ 23 Abs. 2</b>	§ 26 Abs. 4	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
<b>§ 23a</b>	§ 26 Abs. 4	Ermessen	i.d.R. ja	Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
<b>§ 25 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1</b>	§ 26 Abs. 3	<b>Anspruch</b>	ja nein	Nach <b>5 Jahren</b> überwiegende LUS, A2 – nach <b>3 Jahren</b> weit überwiegende(?) LUS, C1 und keine BAMF-Mitteilung: Widerruf
<b>§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2</b>	§ 26 Abs. 4 oder § 9a	<b>Ermessen</b> <b>Anspruch</b>	ja ja	5 Jahre AE / Vorauss. § 9 Abs. 2 5 Jahre AE / Vorauss. § 9a Abs. 2

## Von der AE zur NE

<b>Derzeitige AE</b>	<b>Rechts- grundlage NE</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>LUS und Pass?</b>	<b>Erteilungsvoraussetzungen</b>
§ 25 Abs. 3	§ 26 Abs. 4	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
§ 25 Abs. 4 S. 1	----	---	---	Keine NE - da vorübergehender Aufenthalt
§ 25 Abs. 4 Satz 2	§ 26 Abs. 4	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 25 Abs. 4a und 4b	----	---	---	Keine NE - da vorübergehender Aufenthalt
§ 25 Abs. 5	§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 35	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 (bei § 35 nicht)
§ 25a Abs. 1 u. 2	§ 26 Abs. 4 (i.V.m. § 35)	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 (bei § 35 nicht)
§ 25b Abs. 1 u. 4	§ 26 Abs. 4 (i.V.m. § 35)	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 (bei § 35 nicht)

**Gesondert prüfen bei AE nach §§ 22-26, ob minderjährig eingereist oder in D. geboren → § 35**



## Von der AE zur NE

<b>Derzeitige AE</b>	<b>Rechtsgrundlage NE</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>LUS und Pass?</b>	<b>Erteilungsvoraussetzungen</b>
§ 28 Abs. 1 Nr. 1	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	i.d.R. ja	Drei Jahre AE nach § 28 Abs. 1 Nr. 1, LG fortbesteht, kein Ausweisungsgrund, erstm. AE ab 6.09.2013 Deutschkenntnisse B1
§ 28 Abs. 1 Nr. 2	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	nein ja	Drei Jahre AE nach § 28 Abs. 1 Nr. 2, LG fortbesteht, kein Ausweisungsgrund,
§ 28 Abs. 1 Nr. 3	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	i.d.R. ja	Drei Jahre AE nach § 28 Abs. 1 Nr. 3, LG fortbesteht, kein Ausweisungsgrund, erstm. AE ab 6.09.2013 Deutschkenntnisse B1
§ 30	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 31	§ 9	Anspruch	Ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 31	31 Abs. 3	Anspruch	ja ja	Nach 5 Jahren AE, wenn Ehegatte NE oder <b>DA-EU</b> und LUS durch Unterhalt (abw. von § 9 II, Nr. 3,5, u.6)
§ 32	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
§ 32	§ 35 Abs. 1	Anspruch	nein ja	Wenn 5 Jahre AE <u>und</u> in Ausbildung

## Von der AE zur NE

<b>Derzeitige AE</b>	<b>Rechtsgrundlage NE</b>	<b>Anspruch, soll, Ermessen</b>	<b>LUS und Pass?</b>	<b>Erteilungsvoraussetzungen</b>
§ 36 Abs. 1	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 36 Abs. 2	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 37	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 38	§ 38 Abs. 1 Nr. 1	Anspruch	ja ja	Ehemalige Deutsche mit mindestens 5 Jahren Aufenthalt als Deutsche in D
§ 38	§ 38 Abs. 1 Nr. 1	Ermessen	nein ja	Ehemalige Deutsche mit mindestens 5 Jahren Aufenthalt als Deutsche in D bei besonderen Fällen (z.B. Optionsverfahren, LUS absehbar – siehe VV)
§ 38a	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2

**Gesondert zu prüfen bei AE nach §§ 18, 19-21 u. 27-38a, ob Möglichkeit für DA-EU**

# Übersichten zur Einbürgerung

# Arten des Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft

- „Ersitzungserwerb“ (§ 3 Abs. 2)
- Geburtserwerb durch Abstammung (§ 4 Abs. 1)
- Geburtserwerb durch ius soli (Optionsmodell) (§ 4 Abs. 3)
- Erwerb durch Erklärung für vor dem 1.7.1993 geborene Kinder (§ 5)
- Erwerb durch Annahme als Kind (§ 6)
- Geburtserwerb als Findelkind (§ 4 Abs. 2)

# Arten des Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft

- Erwerb durch Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG (§ 7)
- Erwerb durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit (§ 40a)
- Ermessenseinbürgerung (§ 8)
- Solleinbürgerung von Ehegatten/Lebenspartnern von Deutschen (§ 9)
- Anspruchseinbürgerung (§ 10)

# Kurzübersicht: Einbürgerungen nach dem Zuwanderungsgesetz

	<b>Anspruchseinbürgerung</b>	<b>Ermessenseinbürgerung</b>	<b>Geburtserwerb</b>
<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 10 ff StAG	§§ 8, 9 StAG	§§ 4, 5 StAG
<b>Status</b>	AE nur: § 7 (ohne Zweckbindung), § 18 (Erwerbstätigkeit), § 19 (Hochqualifizierte), § 21 (Selbständige), § 25 I u. II (GG, GFK), § 25a (Bleiberecht), § 27 ff (Familie), §§ 37,38,38a (bes. Aufenthaltsrechte), NE, Freizügigkeitsberechtigter EU o. EWR-B;	NE, AE §§ 7, 18, 19, 21, 25 I u. II, 25a, 27-38a. Abweichend davon genügt AE nach § 23 I und § 23a, wenn sie auf grund einer „Altfallregelung“ oder im Einzelfall („Härtefallersuchen“) angeordnet wurde	Ein Elternteil ist Deutscher, oder ausländische Elternteil hat 8 Jahre rechtm. Aufenthalt <b>und</b> eine NE oder: Findelkind
<b>Aufenthaltsdauer</b>	8 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt, 7 Jahre bei erfolgreichem Integrationskurs (§ 43 AufenthG), 6 Jahre bei noch besserer Integration	8 Jahre rechtm. Aufenthalt; 7 Jahre bei erfolgreichem Intkurs; 6 Jahre bei Reiseausweis o. Staatenlosenpass. Bei bes. öffentlichen Interesse 3 Jahre	-
<b>Ehegatten / Kinder</b>	4 Jahre rechtm. Aufenthalt bei 2-jähriger Ehe in D.; Kinder bis 16 Jahre, 3 Jahre rechtm. Aufenthalt	4 Jahre bei 2-jäh. Ehe, Kinder bis 16 J., 3 Jahre, Ehegatten Deutscher 3 Jahre rechtm. Aufenthalt, Ehe seit 2 Jahren	-
<b>Lebensunterhalt</b>	Sozialhilfeunabhängigkeit, aber: Sozialklausel, fester Wohnsitz	Sozialhilfeunabhängigkeit, keine Sozialklausel aber Ausnahmen! Fester Wohnsitz	-
<b>Mehrstaatigkeit</b>	I.d.R. Aufgabe der eigenen (außer EU), Hinnahme möglich	I.d.R. Aufgabe der eigenen (außer EU), Hinnahme möglich	Optionsmodell bei ausl. Eltern
<b>Deutschkenntnis</b>	Erforderlich	Erforderlich	-
<b>Sonstiges</b>	Loyalitätserklärung	Loyalitätserklärung	-

# Bei welchen Aufenthaltstiteln ist eine Einbürgerung möglich?

- Nachweis der Freizügigkeit für UB
- Aufenthaltskarte (früher: Aufenthaltserlaubnis-EU)
- NE (§§ 9, 18b, 19, 21, 23 II, 26 III u. IV, 28 II, 31 III, 35, 38)
- DA-EU
- Blaue Karte EU (§ 19a)
- AE § 7 Aufenthaltserlaubnis ohne Zweckbindung
- AE §§ 18, 19 und 21 Beschäftigung / Selbständige
- AE § 25 I und II - Asylberechtigte/International Schutzberechtigte
- AE § 25a Bleiberechtsregelung für gut Integrierte Jugendl. ...
- *AE § 23 I oder § 23a nur bei Ermessenseinbürgerung!*
- AE §§ 27 ff. - Familienzusammenführung
- AE §§ 37, 38 Besondere Aufenthaltsrechte
- AE § 38a für in anderen MS der EU Rechtsstellung DA-EU

# Welche Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes ist erforderlich?

- 8 Jahre im Regelfall
- 7 Jahre bei erfolgreichem Integrationskurs sowie „Leben in Deutschland-Test“
- 6 Jahre bei Asylberechtigten, Konventionsflüchtlingen, Staatenlosen
- 6 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen
- 4 Jahre bei mit einzubürgernden Ehegatten und minderjährigen Kindern
- 4 Jahre für deutschsprachige Menschen aus Liechtenstein, Österreich oder anderen deutschsprachigen europäischen Gebieten
- 3 Jahre bei öffentlichem Interesse
- 3 Jahre + 2 Jahre rechtmäßige Ehe in Deutschland mit Deutschen



# Welche Aufenthaltszeiten werden angerechnet?

- Freizügigkeitsberechtigung UB-EWR (+Familienang.)
- Artikel 6 oder 7 ARB Nr. 1/80 Türkei
- Schweiz AE
- AE, NE, Blaue Karte EU, DA-EU
- Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis,  
Aufenthaltsbewilligung gemäß AuslG
- Erlaubnisfiktion (§ 81 III AufenthG/§ 69 III AuslG)
- Bei international Schutzberechtigten die Zeiten der  
Aufenthaltsgestattung

# Bei welchen Aufenthaltspapieren ist eine Einbürgerung nicht möglich?

- AE §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 24, 25 Abs. 3 - 5
- AE §§ 23 I und 23a keine Anspruchseinbürgerung, aber Ermessenseinbürgerung möglich
- Visum
- Aufenthaltsgestattung
- Fiktionsbescheinigung § 81 AufenthG
- Duldung
- Grenzübertrittsbescheinigung
- Betretenserlaubnis
- Kein Papier

# Hinnahme von Mehrstaatigkeit

- Recht des ausländischen Staates sieht Ausscheiden nicht vor\*,
- der ausländische Staat verweigert regelmäßig die Entlassung,
- Entlassung wird aus Gründen versagt, die der Ausländer nicht zu vertreten hat oder ist von unzumutbaren Bedingungen abhängig
- bei älteren Einbürgerungsbewerbern einziges Hindernis Mehrstaatigkeit, und: Aufgabe bedeutet eine Härte
- Aufgabe bedeutet erhebliche wirtschaftliche / vermögensrechtliche Nachteile
- Asylberechtigt oder GFK-Flüchtling (Nachweis: Reiseausweis für Flüchtlinge)
- EU-Bürger,
- Schweiz

\* **Argentinien, Bolivien , Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Uruguay, Brasilien, Dominikanische Republik , Afghanistan, Algerien, Angola, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Malediven, Marokko, Nigeria, Syrien, Thailand und Tunesien**

# Deutschkenntnisanforderungen bei Einbürgerungen

Art der Einbürgerung	Rechtsgrundlage	Anforderung	Ausnahmen
<b>Anspruchseinbürgerung</b>	§ 10 Abs. 1 StAG	Sprechen, Lesen, Verstehen, Schreiben B1 GER	Bei körperlicher, geistiger, seelischer Krankheit oder Behinderung oder Alter
<b>Anspruchseinbürgerung Miteinbürgerungen von Ehegatten und minderjährigen Kindern</b>	§ 10 Abs. 2 StAG	Sprechen, Lesen, Verstehen, Schreiben B1 GER	Ehegatten: bei körperlicher, geistiger, seelischer Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt; Kinder: altersbedingte Sprachentwicklung
<b>Ermessenseinbürgerung</b>	§ 8 StAG	Sprechen, Lesen, Verstehen, Schreiben B1 GER	Ehegatten: s.o.; Kinder unter 16 Jahren: altersbedingte Sprachentwicklung; 60 Jahre und 12 jähriger Aufenthalt: ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen Krankheit/Behinderung: möglich auch <u>ohne</u> Kenntnisse
<b>Solleinbürgerung für Ehegatten Deutscher</b>	§ 9 StAG	Sprechen, Lesen, Verstehen, Schreiben B1 GER	Bei körperlicher, geistiger, seelischer Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt

Die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland können seit dem 01.04.13 durch den geleisteten Orientierungskurstest „Leben in Deutschland“ nachgewiesen werden.

# § 17 Verlust der Staatsbürgerschaft

- (1) Die Staatsangehörigkeit geht verloren
  1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
  2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
  3. durch Verzicht (§ 26),
  4. durch Annahme als Kind durch einen Ausländer (§ 27)
  5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§ 28),
  6. durch Erklärung (§ 29)

# § 17 Verlust der Staatsbürgerschaft

7. durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35). [Gemäß Beschluss BVerfG v. 17.12.2013 verfassungswidrig]
  - Gilt nicht für deren durch Geburt eingebürgerte Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben
  - Auch AE oder NE der Kinder, die diese durch die Einbürgerung erhielten, bleiben ab dem 5. Lebensjahr erhalten

# § 35 Rücknahme

- Rücknahme nur bei Einbürgerung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für die Einbürgerung gewesen sind
- Staatenlosigkeit ist kein Hindernis für Rücknahme
- Darf nur erfolgen bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung
- Rücknahme erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit
- Gegenüber Dritten ist für jede betroffene Person eine selbständige Ermessensentscheidung zu treffen.



# § 29 Optionsverfahren

- Nur die Person ist optionspflichtig, wer
  1. die deutsche StA nach § 4 Absatz 3 [ausländische Eltern und mind. Ein Elternteil hat unbefristeten Aufenthalt und bereits acht Jahre rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland] erworben hat,
  - 2. nicht nach Absatz 1a im Inland aufgewachsen ist,**
  3. Keine UB und nicht aus der Schweiz
  4. innerhalb eines Jahres nach Vollendung seines 21. Lebensjahres einen Hinweis über die Erklärungspflicht erhalten hat.

# § 29 Abs. 1a Optionsverfahren

- Ein Deutscher nach Absatz 1 ist im Inland aufgewachsen, wenn er bis zur Vollendung seines 21. LJ
- sich 8 Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten hat,
- sechs Jahre im Inland eine Schule besucht hat oder
- über einen im Inland erworbenen Schulabschluss oder eine im Inland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.
- Als im Inland aufgewachsen nach Satz 1 gilt auch, wer im Einzelfall einen vergleichbar engen Bezug zu Deutschland hat und für den die Optionspflicht nach den Umständen des Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

# § 29 Abs. 2 und 3 Optionsverfahren

- Soll die ausländische StA behalten werden, geht die deutsche StA mit Eingang der Erklärung verloren
- Soll die deutsche StA beibehalten werden muss entweder der Verlust der ausländischen StA nachgewiesen werden oder der Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung wurde positiv beschieden
- Der Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis ein Jahr nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht gestellt werden
- Bei Ablehnung ist einstweiliger Rechtsschutz ist möglich.

# § 29 Abs. 4 Optionsverfahren

- Die Beibehaltungsgenehmigung nach Abs. 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre  
→ s.o.
- .

# § 38 Gebührenvorschriften

- Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255 €
- Ermäßigung für ein miteinzubürgerndes minderj. Kind 51 €
- Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen StA sowie Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 4 sind gebührenfrei
- Es kann aus Gründen von Billigkeit oder öffentl. Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden
- Gebühr für die Entlassung höchstens 51 €
- für die Beibehaltungsgenehmigung höchstens 255 €
- Staatsangehörigkeitsurkunde und sonstige Bescheinigungen höchstens 51 Euro

# **Die Tilgungsfristen aus dem Bundeszentralregistergesetz**

# § 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist

1. fünf Jahre bei Verurteilungen
  - a) Geldstrafe bis 90 TS, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,
  - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest bis 3 Monate, wenn keine weitere Strafe eingetragen ist,
  - c) Jugendstrafe bis 1 Jahr,

# § 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist

1. fünf Jahre bei Verurteilungen
- d) Jugendstrafe bis 2 Jahre, wenn Vollstreckung der Strafe oder Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
- e) Jugendstrafe mehr als 2 Jahre, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,
- f) Jugendstrafe, wenn Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,




# § 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist


- 2. Zehn Jahre bei Verurteilungen**
  - a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrrest bis 3 Monaten, wenn nicht Nummer 1a und b vorliegen,
  - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest über 3 Monate, aber nicht mehr als 1 Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
  - c) Jugendstrafe von über 1 Jahr, außer wenn nicht die Gründe von Nummer 1d bis 1f vorliegen

# § 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist

## 3. Zwanzig Jahre bei Verurteilungen

a) wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB  Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe über 1 Jahr,

## 4. Fünfzehn Jahre in allen übrigen Fällen

 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sexueller Missbrauch, Nötigung, Vergewaltigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, sexueller Missbrauch von Jugendlichen

# Verwendete Abkürzungen

- Abs. 3 und III = Absatz 3
- ABH = Ausländerbehörde
- AE = Aufenthaltserlaubnis
- AsylG = Asylgesetz
- AufenthG = Aufenthaltsgesetz
- BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- DA-EU = Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- EWR = Europäischer Wirtschaftsraum (Island, Norwegen und Liechtenstein)
- Flü-P = Flüchtlingspass
- FreizügG/EU = Freizügigkeitsgesetz – EU
- HFK = Härtefallkommission
- HSA = Hochschulabschluss
- ICT = unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer - „intra-corporate transferee“
- IMK = Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder
- LJ. = Lebens-Jahre
- LG = (Eheliche) Lebensgemeinschaft
- LMI/BMI = Landesinnenministerium/Bundesinnenministerium
- LUS = Lebensunterhaltssicherung
- ml = minderjährig und ledig
- MS = Mitgliedstaat der Europäischen Union
- NE = Niederlassungserlaubnis
- RVS = Rentenversicherung
- S. 2 = Satz 2
- TS = Tagessätze
- UB = Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union
- UMF = Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- VG = Verwaltungsgericht
- § 50 ff = Paragraph 50 und die folgenden Paragraphen

# Projekt

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

**GGUA**  
*Flüchtlingshilfe*

## ■ **Materialien:**

Volker Maria Hügel



GGUA Flüchtlingshilfe

Hafenstraße 3-5

48153 Münster



0251-14486 21



[vmh@ggua.de](mailto:vmh@ggua.de)



[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)